

Stiftungszweck ***Ausrichtung von Zuwendungen an gemeinnützige, wohltätige und/oder kulturelle Vereine, Institutionen und Organisationen im Kanton Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein.***

In Anwendung der Regeln des Stiftungsreglements erlässt der Stiftungsrat folgende Richtlinie zur Erfüllung des Stiftungszwecks nach Art. 2, Abs. 1 lit. d) des Stiftungsstatuts:

Art. 1

Förderziele Mit Zuwendungen an gemeinnützige, wohltätige und/oder kulturelle Vereine, Institutionen und Organisationen im Kanton Schaffhausen, insbesondere in Stein am Rhein, bezweckt die Stiftung unter anderem folgende Ziele:

¹ Wir engagieren uns vielfältig, damit es den Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt **Stein am Rhein**, der Heimat von Jakob und Emma Windler, gut geht. Unsere Förderziele sind wie folgt:

- a) **Lebensstadt:** Wir engagieren uns, damit Stein am Rhein ein lebenswerter Ort für die Einwohnerinnen und Einwohner ist.
- b) **Sozialstadt:** Wir kümmern uns als Gemeinschaft um die sozio-ökonomisch Benachteiligten aller Altersklassen, damit es allen Menschen in der Stadt gut geht.
- c) **Begegnungsstadt:** Wir tragen Sorge zu unserem Altstadt-Juwel und engagieren uns für eine Stadt als Ort der Wertschätzung und Begegnungen sowohl für Besuchende als auch für Einwohnerinnen und Einwohner.

² Wir engagieren uns für eine lebenswerte Zukunft im **Kanton Schaffhausen** und fokussieren auf dafür entscheidende Themen mit bewährten und innovativen Ansätzen:

- a) **Bildungschancen:** Wir wollen, dass Kinder ihr Potential ausschöpfen können und investieren in Bildungschancen und Innovationen, damit unser Bildungssystem auch in Zukunft zu den Besten zählt.
- b) **Gesellschaftlicher Zusammenhalt:** Wir fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt unserer diversen Gemeinschaft als Voraussetzung für Wohlergehen und Stabilität. Im Fokus stehen Dialog, Offenheit für Kooperation und Engagement für das Gemeinwohl, sowie gemeinnützige Strukturen zum Erhalt einer solidarischen Gesellschaft.
- c) **Lebenswert Altern:** Wir verbessern die Lebensqualität von älteren Menschen mit speziellen Bedürfnissen. Im Fokus steht der Erhalt der Selbstbestimmung, der Selbständigkeit, der sozialen Teilhabe sowie der guten Pflege.

³ Darüber hinaus prüfen wir die Unterstützung weiterer wohltätiger, gemeinnütziger und kultureller Projekte im Sinne des Stiftungszwecks, welche an uns herangetragen werden.

Art. 2

Geografischer
Wirkungs-
bereich

¹ Die Unterstützungsleistungen gemäss Art. 2 Abs.1 lit. a-c der Stiftungsstatuten sind allein auf Stein am Rhein ausgerichtet. Hierfür wurden eigene Richtlinien definiert, welche sich auf unserer Webseite befinden.

² Die Förderaktivitäten und Initiativen gemäss Art. 2 Abs.1 lit. d müssen einen Bezug zum Kanton Schaffhausen aufweisen, insbesondere zu Stein am Rhein. Die Wirkung kann darüber hinaus auf die Region Nordostschweiz, die ganze Schweiz und ins Ausland ausstrahlen.

Art. 3

Destinatäre

¹ Destinatäre im Sinne von Art. 2, Abs. 1 lit. d) des Stiftungsstatuts sind Vereine, Institutionen und Organisationen und Projekte, die:

- a) gemeinnützige, wohltätige und/oder kulturelle Tätigkeiten ausüben;
- b) im Sinne der Steuerbefreiung keinerlei Erwerbszwecke verfolgen.

² Unter dem Begriff "Institutionen" können auch staatliche Einrichtungen wie Gemeinden subsumiert werden. In der Regel leisten wir aber keine Beiträge an Massnahmen im Rahmen staatlicher Basis-Aufgaben, bei denen ein Rechtsanspruch besteht.

³ Als «gemeinnützig» gelten Organisationen und Projekte, die dem Gemeinwohl dienen. Als «wohltätig» gelten Organisationen und soziale Projekte, deren Wirken zu Gunsten Benachteiligter ausgerichtet ist. Als «kulturell» gelten Organisationen und Projekte, die sich dem Erhalt und der Weiterentwicklung von Kultur und Kulturgut widmen und die kulturelle Vielfalt fördern.

Art. 4

Förder-
grundsätze

¹ Wir sind verlässlich und informieren transparent.

² Wir gehen ganzheitlich und partizipativ vor und wirken subsidiär oder komplementär und ersetzen keine staatlichen Leistungen.

³ Wir vermeiden Konkurrenzsituationen, Abhängigkeiten oder unbefristete Verpflichtungen.

⁴ Wir berücksichtigen die Entwicklung und den Abschluss einer Unterstützung und prüfen die individuelle Situation der Antragstellenden.

⁵ Wir engagieren uns nicht bei Organisationen und Projekten mit missionarischen oder radikalen Aspekten oder an politischen Prozessen.

Art. 5

Verfahren

¹ Zuwendungen werden in der Regel in Form einer direkten oder indirekten finanziellen Leistung gewährt.

² Grundsätzlich werden keine laufenden Betriebskosten finanziert sondern nur Beiträge an Infrastruktur, Projekte oder Organisationsentwicklungsmassnahmen ausgerichtet.

³ Gesuche sind der Stiftung grundsätzlich elektronisch und mit genügend Vorlauf vor Beginn eines Projektes einzureichen. Die Stiftung behält sich vor, Änderungsvorschläge zu unterbreiten. Die Anforderungen an Projektgesuche werden auf der Webseite publiziert.

⁴ Gesuche werden aufgrund ihres gemeinnützigen Wirkungspotentials, der Qualität, der Vollständigkeit, sowie der Realisierbarkeit und Effizienz des Projekts beurteilt. Der Umfang eines Gesuchs muss in einem vernünftigen Verhältnis zur Grösse des Projekts und des beantragten Förderbeitrags stehen.

⁵ Die Höhe eines Beitrages richtet sich nach:

- a) dem wirkungsbedingten Bedarf;
- b) den zumutbaren Eigenleistungen des Destinatärs;
- c) den realistischen Drittmitteln;
- d) den vorhandenen Stiftungsmitteln.

⁶ Bei Projekten muss die Dauer zeitlich begrenzt sein. Bei mehrjährigen Projekten ist vor Beschlussfassung über eine weitere Unterstützung ein Evaluationsbericht vorzulegen.

⁷ Zur Förderung von Jugendarbeit können Vereine Beiträge pro aktives Vereinsmitglied im Alter zwischen 6 und 18 Jahren beantragen, die der Stiftungsrat festsetzt.

Art. 6

Eigene
Initiativen

¹ Die Stiftung betreibt selbst das Museum "Zum Lindwurm", das Kulturhaus "Obere Stube" und die Künstlerresidenz "Chretzeturm".

² Es liegt im Ermessen des Stiftungsrates, weitere Projekte, die dem Stiftungszweck entsprechen, zu definieren und umzusetzen.

Art. 7

Schluss-
bestimmungen

¹ Diese Richtlinie wurde vom Stiftungsrat am 20. August 2025 genehmigt und in Kraft gesetzt.

² Sie ersetzt die frühere Version vom 19. April 2023.

Stein am Rhein, 20. August 2025

Namens des Stiftungsrates der Jakob und Emma Windler-Stiftung:


Dr. Martin Batzer
Stiftungsratspräsident


Corinne Ullmann
Vizepräsidentin